

## § 2

Wer nach der Begehung eines Verbrechens im Sinne des § 1 dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

## § 3

Wer einen anderen zur Begehung eines im § 1 genannten Verbrechens oder zur Teilnahme an einem solchen auffordert oder sich zu einem solchen Verbrechen anbietet, ohne daß die Straftat zur Ausführung kommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

## § 4

Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung eines Verbrechens im Sinne des § 1 vor dessen Beendigung glaubhaft Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder bei einem Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 3 mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

## § 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Juli neunzehnhundertdreiundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Juli neunzehnhundertdreiundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Gesetz  
über den Verkehr  
mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen  
sowie Erzeugnissen aus  
Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen**

— Edelmetallgesetz —

vom 12. Juli 1973

## § 1

## Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt
1. für die Gewinnung, Herstellung, Be- oder Verarbeitung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus in der Deutschen Demokratischen Republik;
  2. für den Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus in der Deutschen Demokratischen Republik;
  3. für den Besitz und die Verwaltung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus in der Deutschen Demokratischen Republik;
  4. für die Einfuhr und Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus über die Staats- oder Zollgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik, ausgenommen der Transit durch die Deutsche Demokratische Republik.
- (2) Ausgenommen vom Geltungsbereich gemäß Abs. 1 Ziff. 3 sind der Besitz und der Erwerb handelsüblicher Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Deutschen Demokratischen Republik durch Personen für den persönlichen Bedarf.
- (3) Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Platinmetalle (Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und Ruthenium) in jedem Zustand, rein und in Legierungen, in Salzen und Lösungen, als Rohstoff sowie als Abfälle und Rückstände.
- (4) Diesem Gesetz unterliegen natürliche und synthetische Edelsteine im rohen, geschliffenen oder eingearbeiteten Zustand, Diamanten und Korunde auch in Form von Staub und Abfall sowie echte Perlen und Zuchtperlen, auch im eingearbeiteten Zustand.

## § 2

## Planung

(1) Die Planung und Bilanzierung des Aufkommens und des notwendigen Bedarfs an Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen erfolgen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung und Lagerung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus und der Handel damit erfolgen im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes. Die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen auf der Grundlage des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs nach den Prinzipien sozialistischer Sparsamkeit mit dem Ziel eines hohen Nutzeffektes geplant wird.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe haben bei der Planung und Bilanzierung den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf ihres Verantwortungsbereiches unter Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative des Materialverbrauchs und staatlicher Normative der Vorratswirtschaft zu ermitteln. Sie sind verpflichtet, den Bedarf ihres Verantwortungsbereiches gegenüber den übergeordneten bzw. den bilanzierenden Organen auf der Grundlage dieser bestätigten Normative nachzuweisen. Die Verteidigung und Bestätigung der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Materialverbrauchs und der staatlichen Normative der Vorratswirtschaft erfolgen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(4) Für den industriellen Verbrauch von Edelmetallen und Erzeugnissen aus Edelmetallen sind Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und der Vorratswirtschaft zu erarbeiten und durch die Leiter der den verarbeitenden Betrieben übergeordneten Organe zu bestätigen.

## § 3

## Einfuhr und Ausfuhr

(1) Die Ein- oder Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus erfolgt im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes durch die dazu berechtigten Außenhandelsbetriebe.